

LEISTUNGSERKLÄRUNG

gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 geändert durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

Nr. 5002133 **BOTAMENT UV 2 HP** Oberflächenschutzprodukt - Beschichtung Schutz gegen das Eindringen von Stoffen (1.3) **BOTAMENT GmbH & Co.KG** Am Kruppwald 1 D - 46238 Bottrop System 2+ (für Verwendungszwecke in Gebäuden und ingenieurtechnischen Bauwerken) System 3 (für Verwendungszwecke, die Vorschriften zum Brandverhalten unterliegen) EN 1504-2:2004 Materialprüfungs- und Forschungsanstalt Karlsruhe (MPA Karlsruhe) Kennnummer 0754 Brandverhalten: Materialprüfungs- und Forschungsanstalt Karlsruhe (MPA Karlsruhe) Kennnummer 0754



GmbH & Co. KG

Am Kruppwald 1 . D. . 1236 Botto: Tel. (0 20 41) 10 19-0 - Fax 26 24 13

Erklärte Leistung(en):

Wesentliche Merkmale	Leistung	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungs- beständigkeit	Harmonisierte technische Spezifikation
CO ₂ -Durchlässigkeit	s _D > 50 m		
Wasserdampfdurchlässigkeit	Klasse II		
Kapillare Wasseraufnahme und Wasser-Durchlässigkeit	w < 0,1 kg/m ² x h ^{0,5}	System 2 +	1504-2
Abreißversuch zur Beurteilung der Haftfestigkeit	≥ 2,8 (2,0) N/mm²		
Brandverhalten	Klasse E	System 3	

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Dr. Oliver Wowra Leitung Technik

Bottrop, 02.03.2017



Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen abgeraten wird

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Beschichtung Epoxy-Beschichtung

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: BOTAMENT GmbH

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme







GHS02 GHS07 GHS09

· Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Reaction mass of 2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)] dioxirane and 2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)

oxirane and 2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]

dioxirane

(Fortsetzung auf Seite 2)



· Sicherheitshinweise

Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023 Druckdatum: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 1)

2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]

bisoxirane

Epoxyfunktionelles Polymer 1,6-Hexandiglycidylether

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. · Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P241 Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/

Beleuchtungs-] Geräte verwenden.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/

Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/

Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz

tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem

Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen

[oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen Zusätzliche Angaben:

hervorrufen.

Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige

Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar. · PBT: · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

EG-Nummer: 701-263-0	Reaction mass of 2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane and 2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxirane and 2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane	<i>≥</i> 25- <i>≤</i> 30%
	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317	
CAS: 1675-54-3 EINECS: 216-823-5	2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1- phenyleneoxymethylene)]bisoxirane	≥10-<25%
	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

	(For	rtsetzung von Seite 2)
EG-Nummer: 953-811-5	Epoxyfunktionelles Polymer Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	≥10-<25%
CAS: 16096-31-4 EINECS: 240-260-4	1,6-Hexandiglycidylether Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412, EUH205	≥2,5-<10%
EG-Nummer: 905-588-0	Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol Flam. Liq. 3, H226; STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	<5%
CAS: 13463-67-7 EINECS: 236-675-5	Titan(IV)-oxid Carc. 2, H351	≥1-<5%
CAS: 222417-26-7	Butylacrylat, homopolymer, Reaktionsprodukt mit N,N- Dimethyl-1,3-propanamin Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Irrit. 2, H315	≥0,025-<0,25%
· zusätzl. Hinweise:	Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise 16 zu entnehmen.	ist dem Abschnit

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen** · **nach Einatmen**: Für Frischluft sorgen

nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen Keine

4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 3)

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Nicht erforderlich.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden (z.B. offene Bauweis, Außenbereich), in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind lüftungstechnische Maßnahmen

erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte

Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e: nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 4)

· Lagerklasse: 3

Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

· GISCode RE50 Epoxidharz-Produkte, sensibilisierend, lösemittelarm

· 7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

1675-54-3 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane

MAK (Deutschland) vgl. Abschn. IIb

· DNEL-Werte

16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether

Dermal | DNEL | 2,8 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))

Inhalativ DNEL 4,9 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

Oral DNEL 1,6 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))

mg/kg bw/Tag (Arbeiter)

Dermal DNEL 180 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))

Inhalativ DNEL 211 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))

· PNEC-Werte

16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether

PNEC 0,0115 mg/l (Frischwasser)

0,00115 mg/l (Meerwasser)

PNEC 0,223 mg/kg dwt (Boden)

0,0283 mg/kg dwt (Sediment)

0,283 mg/kg dwt (Süßwassersediment)

CAS-Nr. Bezeichnung des Stoffes % Art Wert Einheit

· Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

1330-20-7 Xylol

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³

2(II);DFG, EU, H

IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³

Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³

Haut

MAK (Österreich) Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³

Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³

MAK (Schweiz) Kurzzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³

Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³

HB;

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

٠,			(Fortsetzung von Seite 5)
	100-41-4 Ethylbenzol		
	AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 88 mg/m³, 20 ml/m³ 2(II);DFG, H, Y, EU	
	IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 884 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Haut	
	MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 880 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³	
	MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ H OI B;	

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900 Kapitel 3.

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz Schutzhandschuhe DIN/EN 374

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit (Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 6)

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

· Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille. Schutzbrille.

· Körperschutz:

Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose,langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine Schutzhose geschützt werden.

Schulzhose geschulzt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Farbe pigmentiert · Geruch: leicht

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich >200 °C (9003-36-5 2,2'-[methylenebis(p-

phenyleneoxymethylene)]bisoxirane Polymere und

Homologe, MG < 700)

· Flammpunkt: 33 °C · Zündtemperatur 184 °C · pH-Wert bei 20 °C: 7

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität Nicht bestimmt.

· Kinematische Viskosität

· dynamisch bei 20 °C: 36000 mPas

· Löslichkeit

· Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· Dampfdruck: Nicht bestimmt.

· Dampfdruck:

Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C: 1,3 g/cm³

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) Druckdatum: 14.04.2023 überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 7)

9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

· Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

·Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

·Explosive Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

· Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt

· Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

· Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt

Pyrophore Flüssigkeiten entfällt Pyrophore Feststoffe entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und entfällt Gemische · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln

entfällt

· Oxidierende Flüssigkeiten entfällt entfällt · Oxidierende Feststoffe · Organische Peroxide entfällt

· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende

Stoffe und Gemische

entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität · Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können mit fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide entstehen. (Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) Druckdatum: 14.04.2023 überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 8)

· 10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche

Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Einstufu	ıngsreleva	nte LD/LC50-Werte:
1675-54-	·3 2,2'-[(1-ı	methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane
Dermal	LD50	23000 mg/kg (Kaninchen)
16096-31	1-4 1,6-He	xandiglycidylether
Oral	LD50	>8500 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>4900 mg/kg (Ratte)
Reaktion	nsmasse v	on Ethylbenzol und Xylol
Oral	LD50	3523-4000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	1100 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	11 mg/l (Ratte)
13463-67	7-7 Titan(l	V)-oxid
Oral	LD50	>10000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>10000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	>6,8 mg/l (Ratte)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenreizung.

· Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 9)

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften

128-37-0 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische	e Toxizität:
1675-54-3	2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane
IC50	>42,6 mg/l (Bacteria)
LC50/96h	2 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
EC50/48h	1,8 mg/l (Daphnia magna)
ErC50/72h	11 mg/l (Selenastrum capricornutum)
16096-31-4	1,6-Hexandiglycidylether
LC50/96h	30 mg/l (Leucidus idus)
EC50/48h	47 mg/l (Daphnia magna)
Reaktions	masse von Ethylbenzol und Xylol
EC50/72h	2,2 mg/l (Selenastrum capricornutum)
LC50/96h	2,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
NOEC	16 mg/l (Belebtschlamm)

· 12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Endokrinschädliche

EigenschaftenFür Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe

Abschnitt 11.

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen · Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

DE



Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) Druckdatum: 14.04.2023 überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 10)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

	ranamation goldingon labori.
· Europäis	cher Abfallkatalog
08 00 00	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
HP3	entzündbar
HP4	reizend - Hautreizung und Augenschädigung
HP7	karzinogen
HP13	sensibilisierend
HP14	ökotoxisch

· Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren (Restentleerung), sie können anschließend dann einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Anga	ben zum Transport
--------------------	-------------------

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
· ADR, IMDG, IATA	UN3082
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezei	ichnung
· ADR	ŬMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Epoxidharz)
· IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epoxide derivates), MARINE POLLUTANT
·IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epoxide derivates)
· 14.3 Transportgefahrenklassen	
· ADR	
· Klasse	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
· Gefahrzettel	9
· IMDG, IATA	
Class	9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
	(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

I all all	(Fortsetzung von Seite 1
Label	9
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe Reaction mass of 2,2'-[methylenebis(4,1 phenyleneoxymethylene)]dioxirane and 2-({2-[4 (oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl oxirane and 2,2'-[methylenebis(2,1 phenyleneoxymethylene)]dioxirane
Marine pollutant:	Ja Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR): Besondere Kennzeichnung (IATA):	Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen fü Verwender	i r den Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	Gegensianue
(Kemler-Zahl):	90
EMS-Nummer:	F-A,S-F
Stowage Category	A
14.7 Massengutbeförderung auf dem See gemäß IMO-Instrumenten	eweg Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR	
Freigestellte Mengen (EQ):	E1
Begrenzte Menge (LQ)	5L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1
	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
Beförderungskategorie	3
Tunnelbeschränkungscode	(-)
IMDG	
Limited quantities (LQ)	5L
Excepted quantities (EQ)	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 m Maximum net quantity per outer packaging: 100 ml
UN "Model Regulation":	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDHARZ), 9, III



Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 12)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der unteren Klasse 200 t

· Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der oberen Klasse 500 t

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten. Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des

Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden.

Jugendliche, die keine berufliche

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023 Druckdatum: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 13)

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

· Nationale Vorschriften · Arbeitsmedizinische Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs) zu veranlassen.

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

· Relevante Sätze

Die relevanten H-Sätze beziehen sich auf die H-Sätze von den Rohstoffen und nicht auf die Zubereitung. H- und P-Sätze für die Zubereitung finden Sie unter Punkt 2.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H312

Verursacht Hautreizungen. H315

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H317

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen. H351

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 14.04.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 14)

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung

Datum der Vorgängerversion: 12.04.2023

· Versionsnummer der

Vorgängerversion:

Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises

dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International

Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par

route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous

Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1

Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3 STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr - Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend - Kategorie 1 Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 3

· PIM-CODE:

DE00772

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert



Seite: 1/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) Druckdatum: 13.05.2023 überarbeitet am: 13.05.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen abgeraten wird

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Epoxy-Beschichtung Härter

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BOTAMENT GmbH · Hersteller/Lieferant:

> Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR) · 1.4 Notrufnummer:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS07

· Signalwort Gefahr

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: Benzylalkohol Isophorondiamin

Polymer mit aminofunktionellen Gruppen

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 1)

Tetraethylenpentamin

Polymer von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexanamin, von Triethylentetramin, von m-Phenylenbis(methylamin), von 2-Methylpentamethylendiamin und von N-(2-Aminoethyl)-N'-(2-(2-aminoethyl).) aminoethyl)-1,2-ethandiamin mit 4,4'-Methylendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-

epoxypropan (MW < 700 Dalton)

Hydrocarbons, C9-unsaturated, polimerized

1,3-Benzoldimethanamin

2,4,6-Tris-(1-Phenyl-Ethyl) Carbolsäure

Triethylentetramin

Gefahrenhinweise H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem

Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen

[oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem

Kennzeichnungsetikett).

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

Zusätzliche Angaben: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die

Gebrauchsanleitung einhalten.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

· Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

69-72-7 Salicylsäure Liste II; III 61788-44-1 2,4,6-Tris-(1-Phenyl-Ethyl) Carbolsäure Liste II

DE

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Gefährliche Inhaltsstof	fe:	
CAS: 100-51-6	Benzylalkohol	30-60%
	Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 2855-13-2	Isophorondiamin	≥10-<25%
	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
EG-Nummer: 949-140-2	Polymer mit aminofunktionellen Gruppen	10-30%
	Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1B, H317	
EG-Nummer: 948-369-5	Polymer von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexanamin, von Triethylentetramin, von m-Phenylenbis (methylamin), von 2-Methylpentamethylendiamin und von N-(2-Aminoethyl)-N'-(2-(2-aminoethyl).) aminoethyl)-1,2-ethandiamin mit 4,4'-Methylendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan (MW < 700 Dalton) Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1B, H317	10-30%
CAS: 90640-66-7 EINECS: 292-587-7	Tetraethylenpentamin Skin Corr. 1B, H314; Aquatic Chronic 2, H411; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317	≥5-<10%
CAS: 1477-55-0 EINECS: 216-032-5	1,3-Benzoldimethanamin Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	≥2,5-<3%
CAS: 69-72-7	•	≥1-<1,5%
EINECS: 200-712-3	Salicylsäure Repr. 2, H361d; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302	≥1-<1,5%
CAS: 71302-83-5 EG-Nummer: 701-299-7	Hydrocarbons, C9-unsaturated, polimerized Asp. Tox. 1, H304; Skin Sens. 1A, H317; Aquatic Chronic 3, H412	≥0,1-<1%
CAS: 61788-44-1	2,4,6-Tris-(1-Phenyl-Ethyl) Carbolsäure	≥0,25-<0,5%
EINECS: 262-975-0	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317	,
CAS: 112-24-3	Triethylentetramin	≥0,1-<0,5%
EINECS: 203-950-6	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
	I .	

· zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Ärztlicher Behandlung zuführen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

· nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

· nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 3)

· nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich

Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder

Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

DE



Seite: 5/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden (z.B. offene Bauweis, Außenbereich), in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind lüftungstechnische Maßnahmen

erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte

Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e: nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

· Lagerklasse: 8A

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnu

ng (BetrSichV):

GISCode RE50 Epoxidharz-Produkte, sensibilisierend, lösemittelarm

· 7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

100-51-6 Benzylalkohol

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³

2(I);DFG, H, Y, 11

MAK (Schweiz) Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³

H SSc;

2855-13-2 Isophorondiamin

MAK (Deutschland) als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.llb

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

1177 -	E 0 4 2 D	azaldimathanamir	(Fortsetzung von Se
		nzoldimethanamin	
•	Deutschland	· -	
MAK (C	Österreich)	Kurzzeitwert: 0,1 mg/m³ Langzeitwert: 0,1 mg/m³	
MAK (S	Schweiz)	Langzeitwert: 0,1 mg/m³	
1VI7-11 (C	oci iviciz)	H S;	
112-24	-3 Triethyle	entetramin	
MAK (L	Deutschland	i) als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IV	
DNEL-	Werte		
100-51	-6 Benzyla	lkohol	
Oral	DNEL 4	mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))	
	2	0 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
Derma	DNEL 8	mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))	
	4	0 mg/kg bw/day (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
Inhalati	iv DNEL 2	2 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))	
	1	10 mg/m³ (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
2855-1	-	rondiamin	
Oral	DNEL 0	,526 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))	
		0,1 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))	
1477-5	5-0 1,3-Bei	nzoldimethanamin	
Derma	DNEL 0	,33 mg/kg bw/day (Arbeiter)	
Inhalat	iv DNEL 1	,2 mg/m³ (Arbeiter)	
PNEC-	Werte		
100-51	-6 Benzyla	lkohol	
PNEC	0,527 mg/l	(Meerwassersediment)	
	0,1 mg/l (N	leerwasser)	
	1 mg/l (Sül	3wassersediment)	
PNEC	0,456 mg/k	g dwt (Boden)	
	5,27 mg/kg	dwt (Süßwassersediment)	
2855-1	3-2 Isopho	rondiamin	
PNEC	0,006 mg/l	(Meerwasser)	
	0,06 mg/l (Süßwasser)	
PNEC	0,578 mg/k	g dwt (Sediment)	
		g dwt (Süßwassersediment)	
1477-5	5-0 1,3-Bei	nzoldimethanamin	
PNEC	10 mg/l (Kl	äranlage)	
	_	(Meerwasser)	
	0,094 mg/l	(Süßwasser)	
PNEC	0,045 mg/k	g dwt (Boden)	
	0.43 ma/ka	dwt (Meerwassersediment)	
	o, ro mg/ng	,	



Seite: 7/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) Druckdatum: 13.05.2023 überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 6)

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-

licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900

Kapitel 3.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7. · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

· Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

> Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Können durch lüftungstechnische Maßnahmen · Atemschutz

> Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz Schutzhandschuhe DIN/EN 374

> Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

> Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) Druckdatum: 13.05.2023 überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 7)

Dichtschließende Schutzbrille. · Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille.

· Körperschutz: Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung

getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose, langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine

Schutzhose geschützt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

· Farbe durchscheinend · Geruch: aminartig · Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

· Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich 205,4 °C (100-51-6 Benzylalkohol)

· Untere und obere Explosionsgrenze

· untere: 1,3 Vol % (100-51-6 Benzylalkohol) obere: 13 Vol % (100-51-6 Benzylalkohol)

· Flammpunkt: 101 °C · Zündtemperatur 380 °C

· pH-Wert: Nicht bestimmt.

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität Nicht bestimmt. · dynamisch bei 20 °C: 150 mPas

·Löslichkeit

· Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· Dampfdruck bei 20 °C: 0.1 hPa · Dampfdruck bei 50 °C: 0.7 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C: 1,06 g/cm3

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

· Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

·Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

·Explosive Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt entfällt

· Entzündbare Gase · Aerosole entfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 8)

· Oxidierende Gase entfällt
· Gase unter Druck entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten entfällt
· Entzündbare Feststoffe entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt

entraii

· Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln

entfällt

Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
 Oxidierende Feststoffe entfällt
 Organische Peroxide entfällt
 Gegenüber Metallen korrosiv wirkende

Stoffe und Gemische

entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität · Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können mit

fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide entstehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.5 Unverträgliche

Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

100-51-6 Benzylalkohol

Oral LD50 1230 mg/kg (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023 Druckdatum: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

		(Fortsetzung von Se
	NOAEL 2nd year study	200 mg/kg (Maus)
		200 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	2000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	>4178 mg/l (Ratte)
2855-13	-2 Isophorondiamin	
Oral	LD50	1030 mg/kg (ATE)
		1030 mg/kg (Ratte)
	NOAEL	250 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	1840 mg/kg (Kaninchen)
		>2000 mg/kg (Ratte)
1477-55	-0 1,3-Benzoldimethana	amin
Oral	LD50	1180 mg/kg (Maus)
		930 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>3100 mg/kg (Kaninchen)
69-72-7	Salicylsäure	
Oral	LD50	891 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (Ratte)
112-24-3	3 Triethylentetramin	
Oral	LD50	1716,2 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	1720 mg/kg (Ratte)

Augenschäden.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-

Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

 Endokrinschädliche Eige 	enschaften
---	------------

69-72-7 Salicylsäure Liste II; III

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023 Druckdatum: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 10)

61788-44-1 2,4,6-Tris-(1-Phenyl-Ethyl) Carbolsäure

Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

TELL TOXIETAL				
· Aquatische Toxizität:				
100-51-6 Benzylalkohol				
700 mg/l (Algen)				
460 mg/l (Pimephales promelas)				
10 mg/l (Lepomis macrochirus)				
Isophorondiamin				
110 mg/l (Leucidus idus)				
1120 mg/l (Pseudomonas putida)				
23 mg/l (Daphnia magna)				
1,5 mg/l (Desmodesmus subspicatus)				
3 mg/l (Daphnia magna)				
>50 mg/l (Desmodesmus subspicatus)				
1,3-Benzoldimethanamin				
12 mg/l (Algen)				
12 mg/l (Scenedesmus subspicatus)				
>100 mg/l (Oncorhynchus mykiss)				
87,6 mg/l (Oryzias latipes)				
15,2 mg/l (Daphnia magna)				

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar. · PBT: · vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Endokrinschädliche

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Eigenschaften

Abschnitt 11.

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.



Seite: 12/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 11)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

Narianoaneri golarigeri laccori.					
· Europäis	· Europäischer Abfallkatalog				
08 00 00	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				
HP6	akute Toxizität				
HP8	ätzend				
HP13	sensibilisierend				
HP14	ökotoxisch				

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren (Restentleerung), sie können anschließend dann einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR, IMDG, IATA UN2735

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

(Isophorondiamin, Tetraethylenpentamin)

· IMDG, IATA AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

(Isophorone diamine, Tetraethylenepentamine)

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR

· Klasse 8 (C7) Ätzende Stoffe

· Gefahrzettel

· IMDG, IATA

· Class 8 Ätzende Stoffe

·Label

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA //

· 14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: Nein

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 12)

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Achtung: Ätzende Stoffe

· Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

(Kemler-Zahl): 80
• EMS-Nummer: F-A,S-B
• Segregation groups (SGG18) Alkalis

Stowage Category A

· Segregation Code SG35 Stow "separated from" SGG1-acids

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

· ADR

Freigestellte Mengen (EQ): E1
Begrenzte Menge (LQ) 1L

· Freigestellte Mengen (EQ) Code: E2

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500

ml 2

· Beförderungskategorie 2 · Tunnelbeschränkungscode E

· IMDG

· Limited quantities (LQ) 1L

· Excepted quantities (EQ) Code: E2

Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml

Maximum net quantity per outer packaging: 500

ml

· UN "Model Regulation": UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

(ISOPHORONDIAMIN

TETRAETHYLENPENTAMIN), 8, II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EU) 2019/1148

· Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) Druckdatum: 13.05.2023 überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 13)

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http:// bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/ bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

- · Nationale Vorschriften · Arbeitsmedizinische
- Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind Vorsorgeuntersuchungen nach

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 14)

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)

zu veranlassen.

15 2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

· Relevante Sätze H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung

· Datum der Vorgängerversion: 10.05.2023

· Versionsnummer der

Vorgängerversion: 16

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises

dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International

Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par

route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous

Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

(Fortsetzung auf Seite 16)



Seite: 16/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.05.2023 Versionsnummer 17 (ersetzt Version 16) überarbeitet am: 13.05.2023

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 15)

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1 Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1A Skin Sens. 1B: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1B

Repr. 2: Reproduktionstoxizität – Kategorie 2 Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend –

Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 3 DE00772

· PIM-CODE:

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

- DF



Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches

Beschichtung

Epoxy-Beschichtung

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

 $\langle ! \rangle$

¥2

GHS07 GHS09

· Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: 2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane

Polymere und Homologe, MG < 700

Epoxyfunktionelles Polymer 1,6-Hexandiglycidylether

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 1)

Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe

MG<700

Phenol, 4,4'-(1-metylethylidene)bis-,polymer with 2,2'-[1,6-

hexanediylbis(oxymethylene)]bis[oxirane]

· **Gefahrenhinweise** H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/

Aerosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz /

Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

· Zusätzliche Angaben: Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige

Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

· Gefährliche Inhaltsstoffe:				
CAS: 9003-36-5 NLP: 500-006-8	2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)] bisoxirane Polymere und Homologe, MG < 700	25-50%		
	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317			
EG-Nummer: 953-811-5	Epoxyfunktionelles Polymer	≥10-<25%		
	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412			
CAS: 16096-31-4 EINECS: 240-260-4	1,6-Hexandiglycidylether Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	≥10-<25%		
CAS: 25068-38-6 NLP: 500-033-5	Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700	≥5-<10%		
	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317			

ng aui Seile



Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

überarbeitet am: 18.10.2021 Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

	(For	tsetzung von Seite 2)
CAS: 356761-34-7	Phenol, 4,4'-(1-metylethylidene)bis-,polymer with 2,2'- [1,6-hexanediylbis(oxymethylene)]bis[oxirane]	≥2,5-<10%
	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
EG-Nummer: 905-588-0	Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	<5%
	Flam. Liq. 3, H226; STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	
CAS: 13463-67-7	Titan(IV)-oxid	≥0,1-<5%
EINECS: 236-675-5	Carc. 2, H351	
CAS: 222417-26-7	Butylacrylat, homopolymer, Reaktionsprodukt mit N,N- Dimethyl-1,3-propanamin	<i>≥</i> 0,025-<0,25%
	Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Irrit. 2, H315	
· zusätzl. Hinweise:	Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise	ist dem Abschnitt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Für Frischluft sorgen

· nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. · nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

16 zu entnehmen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

· 4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Schutzausrüstung:



Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Nicht erforderlich.

· 6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

· 6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden (z.B. offene Bauweis, Außenbereich), in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e:

nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
Lagerklasse: LGK: 10 (VCI) Brennbare Flüssigkeiten.

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 4)

· 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· Bestandteile mit

arbeitsplatzbezogenen, zu

überwachenden

Grenzwerten: Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit

arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

NEL-W	/erte	
6096-3°	1-4 1,6-	Hexandiglycidylether
Permal	DNEL	2,8 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))
าhalativ	DNEL	4,9 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))
5068-3	8-6 Pro	oyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700
Dral	DNEL	0,75 mg/kg bw/Tag (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
Permal	DNEL	3,6 mg/kg bw/day (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
		8,3 mg/kg bw/day (Arbeiter) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
าhalativ	DNEL	0,75 mg/m³ (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
		12,3 mg/m³ (Arbeiter) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
Reaktio	nsmass	e von Ethylbenzol und Xylol
Dral	DNEL	1,6 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))
		mg/kg bw/Tag (Arbeiter)
Dermal	DNEL	180 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))
nhalativ	DNEL	211 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))
NEC-W	/erte	
6096-3°	1-4 1,6-	Hexandiglycidylether
NEC 0	,0115 n	ng/l (Frischwasser)
0	,00115	mg/l (Meerwasser)
NEC 0	,223 mg	g/kg dwt (Boden)
0	,0283 n	ng/kg dwt (Sediment)
0	,283 mg	g/kg dwt (Süßwassersediment)
5068-3	8-6 Pro	oyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700
NEC 3	μg/l (Fi	rischwasser)
0	,3 μg/l (Marin)
NEC 1	0 mg/l (Abwasserbehandlungsanlage)
		a dist (Ada an sa a a a a a disa a at)
NEC 0),5 mg/k	g dwt (Meerwassersediment)

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

überarbeitet am: 18.10.2021 Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

	(Fortsetzung von S
0,5 mg/kg dwt (Süßw	vassersediment)
Zusätzliche Expositionsgr	enzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:
1330-20-7 Xylol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ 2(II);DFG, EU, H
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³ Haut
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 870 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 435 mg/m³, 100 ml/m³ H B;
100-41-4 Ethylbenzol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 88 mg/m³, 20 ml/m³ 2(II);DFG, H, Y, EU
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 884 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Haut
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 880 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ H OI B;
Zusätzliche Hinweise:	Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-

licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900 Kapitel 3.

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

> Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz: Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss)

verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

überarbeitet am: 18.10.2021 Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 6)

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz: Schutzhandschuhe DIN/EN 374

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

Dichtschließende Schutzbrille. · Augenschutz:

Schutzbrille.

Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung · Körperschutz:

> getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose, langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine

Schutzhose geschützt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig pigmentiert Farbe: · Geruch: leicht

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich: 200 °C

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

	(Fortsetzung von Seite
· Flammpunkt:	>100 °C
· Zündtemperatur:	184 °C
· Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· Dampfdruck bei 20 °C:	0,1 hPa
· Dichte bei 20 °C:	1,3 g/cm³
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	nicht bzw. wenig mischbar
· Viskosität: dynamisch bei 20°C:	36000 mPas
· 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können mit

fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide entstehen.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

10.5 Unverträgliche

Materialien:

· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

9003-36-5 2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane Polymere und Homologe, MG < 700

	110111010	ge, ma < 100
Oral	LD50	>2000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (Kaninchen)
16096-31	1-4 1,6-He	xandiglycidylether
Oral	LD50	>8500 mg/kg (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

		(Fortsetzung von Seite 8)
Dermal	LD50	>4900 mg/kg (Ratte)
25068-38	3-6 Propyl	-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700
Oral	LD50	30000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (Kaninchen)
Reaktion	ismasse v	on Ethylbenzol und Xylol
Oral	LD50	3523-4000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	12126 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	6350-6700 mg/l (Ratte)
13463-67	7-7 Titan(l	V)-oxid
Oral	LD50	>10000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>10000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	>6,8 mg/l (Ratte)
Dulina Vina	Doizwirku	

- Primäre Reizwirkung:
- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
- Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenreizung.

· Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

- · Zusätzliche toxikologische Hinweise:
- · CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- · 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität:

9003-36-5 2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane Polymere und Homologe, MG < 700

LC50/96h >100 mg/l (Daphnia magna)

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 9)

EC50/96h	>100 mg/l (Leucidus idus)
	4 1,6-Hexandiglycidylether
	30 mg/l (Leucidus idus)
EC50/48h	47 mg/l (Daphnia magna)

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

EC50/72h | 2,2 mg/l (Selenastrum capricornutum) LC50/96h | 2,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss) NOEC | 16 mg/l (Belebtschlamm)

· 12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

, tanamental gotta i g				
•	scher Abfallkatalog			
08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren

(Restentleerung), sie können anschließend dann einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

DE



Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 10)

A A A LINI Alemana and	
14.1 UN-Nummer ADR, IMDG, IATA	UN3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnu	
ADR	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜS
IMDC	N.A.G. (Epoxidharz) ENVIRONMENTALLY HAZARDO
IMDG	SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epo)
	derivates), MARINE POLLUTANT
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDO
	SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epo)
	derivates)
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR	
Klasse	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe
	Gegenstände
Gefahrzettel	9
IMDG, IATA	
Class	9 Verschiedene gefährliche Stoffe
	Gegenstände
Label	9
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	Das Produkt enthält umweltgefährdende Sto
	Epoxidharz
Marine pollutant:	no
	Ja
Pagandara Kannzaiahnung (ADD):	Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR): Besondere Kennzeichnung (IATA):	Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum)
<u> </u>	<u> </u>
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für der Verwender	1 Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe
v ci w ci luci	Gegenstände
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	Cogonistande
(Kemler-Zahl):	90
EMS-Nummer:	F-A,S-F
Stowage Category	A
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang I	1
des MARPOL-Übereinkommens und gemäß	
IBC-Code	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR	
Freigestellte Mengen (EQ):	E1
Begrenzte Menge (LQ) Freigestellte Mengen (EQ)	5L Code: E1

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

	(Fortsetzung von Seite 11
· Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode	Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml 3 (-)
· IMDG · Limited quantities (LQ) · Excepted quantities (EQ)	5L Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 m Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
· UN "Model Regulation":	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDHARZ), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der unteren Klasse 200 t

· Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der oberen Klasse 500 t

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Anhang II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
- · Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 12)

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten. Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschq/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

· Nationale Vorschriften · Arbeitsmedizinische

Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs) zu veranlassen.

Sonstige Hinweise

· GISCODE RE50

Auf http://www.wingis-online.de bekommen Sie

Betriebsanweisungen.

. 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

DE



Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 13)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

· Relevante Sätze

Die relevanten H-Sätze beziehen sich auf die H-Sätze von den Rohstoffen und nicht auf die Zubereitung. H- und P-Sätze für die Zubereitung finden Sie unter Punkt 2.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr aiftia für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich:

Technische Abteilung

· Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 14)

Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3 STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2 Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1 Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 3

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert

DF



Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Epoxy-Beschichtung

Härter

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS07

· **Signalwort** Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: Benzylalkohol Isophorondiamin

Polymer mit aminofunktionellen Gruppen

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 1)

Tetraethylenpentamin 1.3-Benzoldimethanamin

2,4,6-Tris-(1-Phenyl-Ethyl) Carbolsäure

Triethylentetramin

· Gefahrenhinweise H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem

Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen

[oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem

Kennzeichnungsetikett).

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

· Zusätzliche Angaben: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die

Gebrauchsanleitung einhalten.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar.

· **vPvB**: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

· Gefährliche Inhaltsstof	fe:	
CAS: 100-51-6	Benzylalkohol	25-50%
EINECS: 202-859-9	Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332	
CAS: 2855-13-2	Isophorondiamin	≥5-<25%
EINECS: 220-666-8	Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
EG-Nummer: 949-140-2	Polymer mit aminofunktionellen Gruppen	≥10-<25%
	Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1B, H317	
EG-Nummer: 948-369-5	Polymer mit aminofunktionellen Gruppen	≥10-<25%
	Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1B, H317	

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

	(Fortse	etzung von Seite 2)
CAS: 112-57-2	Tetraethylenpentamin	≥5-<10%
EINECS: 203-986-2	Skin Corr. 1B, H314; Aquatic Chronic 2, H411; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317	
CAS: 1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin	≥2,5-<3%
EINECS: 216-032-5	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
CAS: 69-72-7	Salicylsäure	≥1-<1,5%
EINECS: 200-712-3	Repr. 2, H361d; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302	
CAS: 61788-44-1	2,4,6-Tris-(1-Phenyl-Ethyl) Carbolsäure	≥0,25-<0,5%
EINECS: 262-975-0	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317	
	Triethylentetramin	≥0,1-<0,5%
	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	

· zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt

16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Ärztlicher Behandlung zuführen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

· nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

· nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich

Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

überarbeitet am: 18.10.2021 Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 3)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden (z.B. offene Bauweis, Außenbereich), in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind lüftungstechnische Maßnahmen

erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte

Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 4)

· Zusammenlagerungshinweis

e: nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

· Lagerklasse: LGK: 8 A (VCI) Brennbare ätzende Stoffe.

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

· 7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Bestand	teile m	t arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwe	rten:
100-51-6		•	
AGW (De	eutschla	nnd) Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³ 2(I);DFG, H, Y, 11	
MAK (Sc	hweiz)	Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³ H SSc;	
2855-13-	2 Isopl	orondiamin	
MAK (De	utschla	nd) als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.llb	
1477-55-	0 1,3-B	enzoldimethanamin	
MAK (De	utschla	nd) als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IV	
MAK (Ös	terreich) Kurzzeitwert: 0,1 mg/m³ Langzeitwert: 0,1 mg/m³	
MAK (Sc	hweiz)	Langzeitwert: 0,1 mg/m³ H S;	
Triethyle	entetrai	nin	
MAK (De	utschla	nd) als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IV	
DNEL-W	'erte		
100-51-6	Benzy	lalkohol	
Oral	DNEL	4 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))	
		20 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
Dermal	DNEL	8 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))	
		40 mg/kg bw/day (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
Inhalativ DNEL 22 i		22 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))	
		110 mg/m³ (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
2855-13-	2 Isopl	orondiamin	
Oral	DNEL	0,526 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))	
			(Fortsetzung auf Seit



Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

		(Fortsetzung von S	
	tiv DNEL 20,1 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))		
	112-57-2 Tetraethylenpentamin		
Oral	DNEL 0,53 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))		
Derma	1, 3 3 1 13, (11 3 1 1 3)		
	tiv DNEL 6940 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))		
	55-0 1,3-Benzoldimethanamin		
	al DNEL 0,33 mg/kg bw/day (Arbeiter)		
Inhalat	tiv DNEL 1,2 mg/m³ (Arbeiter)		
PNEC	-Werte		
100-51	1-6 Benzylalkohol		
PNEC	0,527 mg/l (Meerwassersediment)		
	0,1 mg/l (Meerwasser)		
	1 mg/l (Süßwassersediment)		
PNEC	0,456 mg/kg dwt (Boden)		
	5,27 mg/kg dwt (Süßwassersediment)		
	13-2 Isophorondiamin		
PNEC	0,006 mg/l (Meerwasser)		
	0,06 mg/l (Süßwasser)		
PNEC	0,578 mg/kg dwt (Sediment)		
	5,784 mg/kg dwt (Süßwassersediment)		
	7-2 Tetraethylenpentamin		
PNEC	9,73 mg/l (Belebtschlamm)		
	0,0068 mg/l (Frischwasser)		
	0,0068 mg/l (Meerwasser)		
PNEC	0,343 mg/kg dwt (Sediment)		
	3,43 mg/kg dwt (Süßwassersediment)		
	55-0 1,3-Benzoldimethanamin		
PNEC	10 mg/l (Kläranlage)		
	0,009 mg/l (Meerwasser)		
	0,094 mg/l (Süßwasser)		
PNEC	0,045 mg/kg dwt (Boden)		
	0,43 mg/kg dwt (Meerwassersediment)		
	0,43 mg/kg dwt (Süßwassersediment)		

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 6)

Kapitel 3.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

· Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz: Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz: Schutzhandschuhe DIN/EN 374

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

· Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

Schutzbrille.

· Körperschutz: Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung

getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose, langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine

Schutzhose geschützt werden.



Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: durchscheinend
Geruch: aminartig

· Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 205 °C

· Flammpunkt: >100 °C

· Zündtemperatur: 380 °C

· Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

· Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Explosionsgrenzen:

 untere:
 1,3 Vol %

 obere:
 13,0 Vol %

 Dampfdruck bei 20 °C:
 0,1 hPa

· Dichte bei 20 °C: 1,06 g/cm³

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

• 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

• 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können mit

fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide entstehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zersetzungsprodukte:

10.5 Unverträgliche

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Materialien:

· 10.6 Gefährliche

(Fortsetzung auf Seite 9)

- DE



Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 8)

Akute To	gaben zu toxikologisch oxizität	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Einstufu	ngsrelevante LD/LC50-	-Werte:
100-51-6	Benzylalkohol	
Oral	LD50	1230 mg/kg (Ratte)
	NOAEL 2nd year study	200 mg/kg (Maus)
		200 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	2000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	>4178 mg/l (Ratte)
2855-13-	2 Isophorondiamin	
Oral	LD50	1030 mg/kg (Ratte)
	NOAEL	250 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	1840 mg/kg (Kaninchen)
		>2000 mg/kg (Ratte)
112-57-2	Tetraethylenpentamin	
Oral	LD50	2140 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	1260 mg/kg (Kaninchen)
1477-55-	0 1,3-Benzoldimethana	nmin
Oral	LD50	1180 mg/kg (Maus)
		930 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>3100 mg/kg (Kaninchen)
69-72-7	Salicylsäure	
Oral	LD50	891 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (Ratte)
Triethyle	entetramin	
Oral	LD50	1716,2 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	1720 mg/kg (Ratte)

· Primäre Reizwirkung:

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenschäden.

· Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 9)

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatisch	· Aquatische Toxizität:		
100-51-6 B	enzylalkohol		
IC50/72h	700 mg/l (Algen)		
LC50/96h	460 mg/l (Pimephales promelas)		
	10 mg/l (Lepomis macrochirus)		
2855-13-2	Isophorondiamin		
LC50/96h	110 mg/l (Leucidus idus)		
EC50	1120 mg/l (Pseudomonas putida)		
EC50/48h	23 mg/l (Daphnia magna)		
NOEC	1,5 mg/l (Desmodesmus subspicatus)		
	3 mg/l (Daphnia magna)		
ErC50/72h	>50 mg/l (Desmodesmus subspicatus)		
112-57-2 T	etraethylenpentamin		
EC50/72h	2,1 mg/l (Algen)		
LC50/96h	420 mg/l (Poecilia reticulata)		
EC50/48h	24,1 mg/l (Daphnia magna)		
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin		
IC50/72h	12 mg/l (Algen)		
EC50/72h	12 mg/l (Scenedesmus subspicatus)		
LC50/96h	>100 mg/l (Oncorhynchus mykiss)		
	87,6 mg/l (Oryzias latipes)		
EC50/48h	15,2 mg/l (Daphnia magna)		
40 0 D - · · · ·	42.2 Paraistana und		

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 10)

Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

•	· Europäischer Abfallkatalog		
08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe		

· Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren

(Restentleerung), sie können anschließend dann einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer

· ADR, IMDG, IATA UN2735

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

(ISOPHORONDIAMIN,

TETRAETHYLENPENTAMIN)

· IMDG, IATA AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

(ISOPHORONEDIAMINE,

TETRAETHYLENEPENTAMINE)

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR

· Klasse 8 (C7) Ätzende Stoffe

· Gefahrzettel 8

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

	(Fortsetzung von Seite 1
· IMDG, IATA · Class	8 Ätzende Stoffe
· Label	8
· 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA	III
· 14.5 Umweltgefahren: · Marine pollutant:	no Nein
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für de Verwender · Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	n Achtung: Ätzende Stoffe
(Kemler-Zahl): · EMS-Nummer:	80 F-A,S-B
· Segregation groups · Stowage Category · Segregation Code	Alkalis A SG35 Stow "separated from" SGG1-acids
· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	II Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	
· ADR · Freigestellte Mengen (EQ): · Begrenzte Menge (LQ) · Freigestellte Mengen (EQ)	E1 5L Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 m Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 100 ml
· Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode	3 <i>E</i>
· IMDG · Limited quantities (LQ) · Excepted quantities (EQ)	5L Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 n Maximum net quantity per outer packaging: 100 ml
· UN "Model Regulation":	UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.C (I S O P H O R O N D I A M I N TETRAETHYLENPENTAMIN), 8, III



Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 12)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII

Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.
- · Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http:// bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/ bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit (Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 13)

nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund

einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche

Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen

ausgeschlossen werden kann.

· Nationale Vorschriften

· Arbeitsmedizinische Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische

Vorsorgeuntersuchung nach - G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind

Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)

zu veranlassen.

Sonstige Hinweise

· **GISCODE** RE50

Auf http://www.wingis-online.de bekommen Sie

Betriebsanweisungen.

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

· Relevante Sätze H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises

dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International

Transport of Dangerous Goods by Rail)

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 25.10.2021 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 18.10.2021

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 14)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2 Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1 Skin Sens. 1B: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1B

Repr. 2: Reproduktionstoxizität – Kategorie 2

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert



Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Beschichtung

Epoxy-Beschichtung

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme





GHS07 GHS09

· Signalwort Achtung

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: 2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane

Polymere und Homologe, MG < 700

(Fortsetzung auf Seite 2)

DE



Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 1)

Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe

Phenol. 4.4'-(1-metylethylidene)bis-polymer with 2.2'-[1.6-

hexanediylbis(oxymethylene)]bis[oxirane]

1,6-Hexandiglycidylether

· Gefahrenhinweise H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/

Aerosol vermeiden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P273

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz /

Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen P333+P313

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zusätzliche Angaben: Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Sicherheitshinweise

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar.

· vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

CAS: 9003-36-5 NLP: 500-006-8	2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)] bisoxirane Polymere und Homologe, MG < 700	25-50%
	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	
CAS: 25068-38-6 NLP: 500-033-5	Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700	<i>≥</i> 5-<25%
	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	
CAS: 356761-34-7	Phenol, 4,4'-(1-metylethylidene)bis-,polymer with 2,2'- [1,6-hexanediylbis(oxymethylene)]bis[oxirane]	≥10-<25%
	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
CAS: 16096-31-4	1,6-Hexandiglycidylether	≥2,5-<10%
EINECS: 240-260-4	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	



Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

		ortsetzung von Seite 2)
EG-Nummer: 905-588-0	Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	<5%
	Flam. Liq. 3, H226; STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	
CAS: 222417-26-7	Butylacrylat, homopolymer, Reaktionsprodukt mit N,N-Dimethyl-1,3-propanamin	<i>≥</i> 0,025-<0,25%
	Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Irrit. 2, H315	
· zusätzl. Hinweise:	Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise 16 zu entnehmen.	ist dem Abschnitt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· nach Einatmen: Für Frischluft sorgen

• nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
• nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Nicht erforderlich.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 3)

· 6.2

Umweltschutzmaßnahmen:

ial

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und

Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden (z.B. offene Bauweis, Außenbereich), in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind lüftungstechnische

Maßnahmen erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte

Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter:

Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e:

nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: · Lagerklasse: Behälter dicht geschlossen halten. LGK: 10 (VCI) Brennbare Flüssigkeiten.

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

(Fortsetzung auf Seite 5)

DE



Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 4)

· 7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit

arbeitsplatzbezogenen, zu

überwachenden

Grenzwerten: Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit

arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL-Werte 25068-38-6 Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700		
Dermal	DNEL	3,6 mg/kg bw/day (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
		8,3 mg/kg bw/day (Arbeiter) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
Inhalativ	DNEL	0,75 mg/m³ (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
		12,3 mg/m³ (Arbeiter) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether		
Dermal	DNEL	2,8 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))
Inhalativ	DNEL	4,9 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol		
Oral	DNEL	1,6 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))
		mg/kg bw/Tag (Arbeiter)
Dermal	DNEI	180 mg/kg hw/day (Δrheiter (Langzeitwert))

Orai	DNEL	1,6 mg/kg bw/ rag (Arbeiter (Langzeitwert))
		mg/kg bw/Tag (Arbeiter)
Dermal	DNEL	180 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))
Inhalativ	DNEL	211 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))

· PNEC-Werte

25068-38-6 Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700

PNEC 3 µg/l (Frischwasser)

0,3 μg/l (Marin)

PNEC 10 mg/l (Abwasserbehandlungsanlage) PNEC 0,5 mg/kg dwt (Meerwassersediment)

0,05 mg/kg dwt (Sediment)

0,5 mg/kg dwt (Süßwassersediment)

16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether

PNEC 0,0115 mg/l (Frischwasser)

0,00115 mg/l (Meerwasser)

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

	(Fortsetzung von Seite 5)
PNEC 0,223 mg/kg dwt (Boden)	
0,0283 mg/kg dwt (Sedim	ent)
0,283 mg/kg dwt (Süßwas	ssersediment)

CAS-Nr. Bezeichnung des Stoffes % Art Wert Einheit

1330-20-7 Xylol		
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³ 2(II);DFG, EU, H	
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³ Haut	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³	
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 870 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 435 mg/m³, 100 ml/m³ H B;	
100-41-4 Ethylbenzol		
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 88 mg/m³, 20 ml/m³ 2(II);DFG, H, Y, EU	
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 884 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Haut	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 880 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³	
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ H OI B;	

· Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900 Kapitel 3.

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

DF



Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 6)

· Atemschutz: Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

> Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz: Schutzhandschuhe DIN/EN 374

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

Schutzbrille.

· Körperschutz: Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung

getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose,langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine

Schutzhose geschützt werden.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig
Farbe: pigmentiert
Geruch: leicht

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt **Siedebeginn und Siedebereich:** 200 °C

· Flammpunkt: >100 °C
· Zündtemperatur: 184 °C

· Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

· Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Dampfdruck bei 20 °C: 0,1 hPa · Dichte bei 20 °C: 1,3 g/cm³

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· Viskosität:

dynamisch bei 20 °C: 36000 mPas

• 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

• 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität

· Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen:

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können

mit fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide entstehen.

entstel

• 10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

· 10.5 Unverträgliche

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Materialien:
· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

DE

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Einstufu	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:				
9003-36-	9003-36-5 2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane Polymere und Homologe, MG < 700				
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)			
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)			
25068-38	3-6 Propyl	-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700			
Oral	LD50	30.000 mg/kg (Ratte)			
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)			
16096-31	-4 1,6-He	kandiglycidylether			
Oral	LD50	>8.500 mg/kg (Ratte)			
Dermal	LD50	>4.900 mg/kg (Ratte)			
Reaktion	Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol				
Oral	LD50	3.523-4.000 mg/kg (Ratte)			
Dermal	LD50	12.126 mg/kg (Kaninchen)			
Inhalativ	LC50/4 h	6.350-6.700 mg/l (Ratte)			

· Primäre Reizwirkung:

· Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut Verursacht Hautreizungen.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 10)

- DF



Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 9)

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

9003-36-5 2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane Polymere und Homologe, MG < 700

LC50/96h >100 mg/l (Daphnia magna) EC50/96h >100 mg/l (Leucidus idus)

16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether

LC50/96h | 30 mg/l (Leucidus idus) EC50/48h | 47 mg/l (Daphnia magna)

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

EC50/72h 2,2 mg/l (Selenastrum capricornutum) LC50/96h 2,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

NOEC 16 mg/l (Belebtschlamm)

· 12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 11)

DE



Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

		(Fortsetzung von Seite 10)				
Europäischer Abfallkatalog						
	08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
	08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14.1 UN-Nummer			
ADR, IMDG, IATA	UN3082		
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbez	eichnung		
ADR	3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STO FLÜSSIG, N.A.G. (Epoxidharz)		
IMDG	ENVIRÓNMENTALLY HAZARDO		
	SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epox derivates), MARINE POLLUTANT		
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDO		
	SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epox derivates)		
· 14.3 Transportgefahrenklassen			
ADR			
Klasse	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe u Gegenstände		
Gefahrzettel	9		
IMDG, IATA			
Class	9 Verschiedene gefährliche Stoffe ι Gegenstände		
Label	9		
14.4 Verpackungsgruppe			
ADR, IMDG, IATA	III		
14.5 Umweltgefahren:			
Marine pollutant:	no		
	Ja		
	Symbol (Fisch und Baum)		
Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum)		

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

	(Fortsetzung von Seite 1
Besondere Kennzeichnung (IATA):	Symbol (Fisch und Baum)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe un Gegenstände
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): EMS-Nummer: Stowage Category	90 F-A,S-F A
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR Begrenzte Menge (LQ) Freigestellte Mengen (EQ) Beförderungskategorie Tunnelbeschränkungscode	5L Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 m Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 100 ml 3 E
IMDG Limited quantities (LQ) Excepted quantities (EQ)	5L Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 3 ml Maximum net quantity per outer packaging: 100 ml
UN "Model Regulation":	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFI FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDHARZ), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der unteren Klasse 200 t

· Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der oberen Klasse 500 t

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 12)

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

· Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten. Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschq/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

- · Nationale Vorschriften · Arbeitsmedizinische
- Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)

(Fortsetzung auf Seite 14)

. ., - DE



Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 13)

zu veranlassen.

· Sonstige Hinweise

· GISCODE RE1

Auf http://www.wingis-online.de bekommen Sie

Betriebsanweisungen.

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung: -

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

· Relevante Sätze

Die relevanten H-Sätze beziehen sich auf die H-Sätze von den Rohstoffen und nicht auf die Zubereitung. H- und P-Sätze für die Zubereitung finden Sie unter Punkt 2.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung · Ansprechpartner: Herr Andreas Barbyer

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 14)

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3 Acute Tox. 4: Akute Toxizität - dermal – Kategorie 4 Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3 STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr - Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1 Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 3

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert

DE



Seite: 1/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Epoxy-Beschichtung

Härter

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme

(FE)



GHS05 GHS07

· Signalwort Gefahr

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: Benzylalkohol

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 1)

Polyamine-Addukt Isophorondiamin

1,3-Benzoldimethanamin

· Gefahrenhinweise H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem

Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen

[oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem

Kennzeichnungsetikett).

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

· Zusätzliche Angaben: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die

Gebrauchsanleitung einhalten.

· 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

· Gefährliche Inhaltsstoffe:			
CAS: 100-51-6	Benzylalkohol		
EINECS: 202-859-9	Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332		
	Polyamine-Addukt	25-50%	
	Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315		
CAS: 2855-13-2	Isophorondiamin	<i>≥</i> 5-<25%	
EINECS: 220-666-8	Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412		
CAS: 1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin	≥2,5-<5%	
EINECS: 216-032-5	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412		

(Fortsetzung auf Seite 3)

- DF



Seite: 3/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 2)

· zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt

16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Ärztlicher Behandlung zuführen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. · nach Hautkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem · nach Augenkontakt:

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich

Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen

· 4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Geeignete Löschmittel:

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material

für Rückhaltung und

Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 3)

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden (z.B. offene Bauweis, Außenbereich), in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind lüftungstechnische

Maßnahmen erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e: nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
Lagerklasse: LGK: 8 A (VCI) Brennbare ätzende Stoffe.

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

überarbeitet am: 12.08.2020 Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:					
100-51-6 Benzylalko	100-51-6 Benzylalkohol				
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³ 2(I);DFG, H, Y, 11				
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³ H SSc;				
2855-13-2 Isophoro	2855-13-2 Isophorondiamin				
MAK (Deutschland)	als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.llb				
1477-55-0 1,3-Benze	1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin				
MAK (Deutschland)	als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IV				
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 0,1 mg/m³ Langzeitwert: 0,1 mg/m³				
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 0,1 mg/m³				

ח	NF	ı -V	Ve	rte

-	DIVEL-Weite					
	100-51-6 Benzylalkohol					
	Oral	DNEL	4 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))			
			20 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Kurzzeitwert))			
	Dermal	DNEL	8 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))			
			40 mg/kg bw/day (Arbeiter (Kurzzeitwert))			
	Inhalativ	DNEL	22 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))			
			110 mg/m³ (Arbeiter (Kurzzeitwert))			
	2855-13-2 Isophorondiamin					
	Oral	DNEL	0,526 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))			
	Inhalativ	DNEL	20,1 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))			
	1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin					
	Dermal	DNEL	0,33 mg/kg bw/day (Arbeiter)			
	Inhalativ	DNEL	1,2 mg/m³ (Arbeiter)			
	· PNFC-Worte					

PNEC-Werte

100-51-6 Benzylalkohol

PNEC 0,527 mg/l (Meerwassersediment)

0,1 mg/l (Meerwasser)

1 mg/l (Süßwassersediment)

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

	(Fortsetzung von Seite 5)
PNEC	0,456 mg/kg dwt (Boden)
	5,27 mg/kg dwt (Süßwassersediment)
2855-1	3-2 Isophorondiamin
PNEC	0,006 mg/l (Meerwasser)
	0,06 mg/l (Süßwasser)
PNEC	0,578 mg/kg dwt (Sediment)
	5,784 mg/kg dwt (Süßwassersediment)
1477-5	5-0 1,3-Benzoldimethanamin
PNEC	10 mg/l (Kläranlage)
	0,009 mg/l (Meerwasser)
	0,094 mg/l (Süßwasser)
PNEC	0,045 mg/kg dwt (Boden)
	0,43 mg/kg dwt (Meerwassersediment)
	0,43 mg/kg dwt (Süßwassersediment)

· Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900 Kapitel 3.

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz: Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz: Schutzhandschuhe DIN/EN 374

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

(Fortsetzung auf Seite 7)

DE



Seite: 7/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 6)

Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

· Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

Schutzbrille.

· Körperschutz: Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung

getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose,langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine

Schutzhose geschützt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: durchscheinend Geruch: aminartig

· Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 205 °C

· Flammpunkt: >100 °C

· Zündtemperatur: 380 °C

· Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

· Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

(Fortsetzung auf Seite 8)

- DE



Seite: 8/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 7)

Explosionsgrenzen: untere: 1,3 Vol % obere: 13,0 Vol % · Dampfdruck bei 20 °C: 0,1 hPa

· Dichte bei 20 °C: 1,06 g/cm3

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können

> mit fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide

entstehen.

· 10.4 Zu vermeidende

Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.5 Unverträgliche

Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

· Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte: 100-51-6 Benzylalkohol					
	NOAEL 2nd year study	200 mg/kg (Maus)			
		200 mg/kg (Ratte)			
Dermal	LD50	2.000 mg/kg (Kaninchen)			
Inhalativ	LC50/4 h	>4.178 mg/l (Ratte)			
2855-13	-2 Isophorondiamin				
Oral	LD50	1.030 mg/kg (Ratte)			
	NOAEL	250 mg/kg (Ratte)			



Seite: 9/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

		(Fortsetzung von Seite 8)	
Dermal	LD50	1.840 mg/kg (Kaninchen)	
		>2.000 mg/kg (Ratte)	
1477-55-	1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin		
Oral	LD50	1.180 mg/kg (Maus)	
		930 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>3.100 mg/kg (Kaninchen)	

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung)

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht · Reproduktionstoxizität

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

. 12 1 Tovizitöt

· Aquatisch	e Toxizität:	
100-51-6 B	enzylalkohol	
IC50/72h	700 mg/l (Algen)	
LC50/96h	460 mg/l (Pimephales promelas)	
	10 mg/l (Lepomis macrochirus)	
2855-13-2	Isophorondiamin	
LC50/96h	110 mg/l (Leucidus idus)	
EC50	1.120 mg/l (Pseudomonas putida)	
		(Fortsetzung auf Seite 1



Seite: 10/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung	von Seite 9)

EC50/48h	23 mg/l (Daphnia magna)			
NOEC	1,5 mg/l (Desmodesmus subspicatus)			
	3 mg/l (Daphnia magna)			
ErC50/72h	>50 mg/l (Desmodesmus subspicatus)			
1477-55-0	1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin			
IC50/72h	12 mg/l (Algen)			
EC50/72h	12 mg/l (Scenedesmus subspicatus)			
LC50/96h	LC50/96h >100 mg/l (Oncorhynchus mykiss)			
	87,6 mg/l (Oryzias latipes)			
EC50/48h	15,2 mg/l (Daphnia magna)			

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

· Europäis	· Europäischer Abfallkatalog			
08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie

können dann nach entsprechender Reinigung einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

DE

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 10)

14.1 UN-Nummer	
ADR, IMDG, IATA	UN2735
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnu	ına
ADR	
	(ISOPHORONDIAMIN, m-Xylylendiamin)
IMDG, IATA	AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S
	(ISOPHORONEDIAMINE, m
	phenylenebis(methylamine))
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR	
Klasse	8 (C7) Ätzende Stoffe
Gefahrzettel	8
IMDG, IATA	
Class	8 Ätzende Stoffe
Label	8
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	no
	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für	
den Verwender	Achtung: Ätzende Stoffe
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
(Kemler-Zahl):	80
EMS-Nummer:	F-A,S-B
Segregation groups	Acids
Stowage Category Segregation Code	A SG35 Stow "separated from" SGG1-acids
	3000 Slow Separated Holli 300 1-acids
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang	
ll des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar
	INICIIL ATIWETIUDAL.
Transport/weitere Angaben:	
ADR	51
Begrenzte Menge (LQ)	5L Code: 51
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1
	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 m Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 100
	ml
Beförderungskategorie	3



Seite: 12/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 11)

· IMDG · Limited quantities (LQ) · Excepted quantities (EQ)	5L Code: E1
Excepted quantities (EQ)	Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml
	Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
· UN "Model Regulation":	UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (ISOPHORONDIAMIN, M-XYLYLENDIAMIN), 8, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

· Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http:// bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/ bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des

Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden.

Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt

arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

Altersjahr.

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 12)

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund

einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche

Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen

ausgeschlossen werden kann.

· Nationale Vorschriften · Arbeitsmedizinische

Vorschriften Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle

arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind

Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)

zu veranlassen.

· Sonstige Hinweise

· **GISCODE** RE1

Auf http://www.wingis-online.de bekommen Sie

Betriebsanweisungen.

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung: -

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

· Relevante Sätze H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung
- Ansprechpartner: Herr Andreas Barbyer

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses

par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous

Goods by Rail)

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 12.08.2020

Handelsname: UV 2 HP - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 13)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 4: Akute Toxizität - oral – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert



Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP (A)

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Beschichtung

Epoxy-Beschichtung

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme





GHS07 GHS09

· Signalwort Achtung

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: 2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane

Polymere und Homologe, MG < 700

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 1)

Propyl-2, 2-diphenyl-4, 4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe

MG<700

Phenol, 4,4'-(1-metylethylidene)bis-,polymer with 2,2'-[1,6-

hexanediylbis(oxymethylene)]bis[oxirane]

1,6-Hexandiglycidylether

Gefahrenhinweise H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

• Sicherheitshinweise P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/

Aerosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz /

Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

· Zusätzliche Angaben: Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· vPvB:

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Nicht anwendbar.

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

CAS: 9003-36-5 NLP: 500-006-8	2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)] bisoxirane Polymere und Homologe, MG < 700	25-50%
7127 . 000 000 0	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	
CAS: 25068-38-6 NLP: 500-033-5	Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700	≥5-<25%
	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	
CAS: 356761-34-7	Phenol, 4,4'-(1-metylethylidene)bis-,polymer with 2,2'-[1,6-hexanediylbis(oxymethylene)]bis[oxirane]	≥10-<25%
	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
CAS: 16096-31-4	1,6-Hexandiglycidylether	≥2,5-<10%
EINECS: 240-260-4	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	

ing auf Seite



Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

EG-Nummer: 905-588-0	Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	ortsetzung von Seite
	Flam. Liq. 3, H226; STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	
CAS: 222417-26-7	Butylacrylat, homopolymer, Reaktionsprodukt mit N,N-Dimethyl-1,3-propanamin	<i>≥</i> 0,025-<0,25%
	Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Irrit. 2, H315	
zusätzl. Hinweise:	Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise 16 zu entnehmen.	ist dem Abschn

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· nach Einatmen: Für Frischluft sorgen

• nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
• nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Nicht erforderlich.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 3)

· 6.2

Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und

Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden (z.B. offene Bauweis, Außenbereich), in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind lüftungstechnische

Maßnahmen erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte

Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume

und Behälter:

· Lagerklasse:

Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e:

nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten. LGK: 10 (VCI) Brennbare Flüssigkeiten.

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 4)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit

arbeitsplatzbezogenen, zu

überwachenden

Grenzwerten: Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit

arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

and the place of the first of t			
DNEL-Werte			
25068-38-6 Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700			
Oral	DNEL	0,75 mg/kg bw/Tag (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)	
Dermal	DNEL	3,6 mg/kg bw/day (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)	
		8,3 mg/kg bw/day (Arbeiter) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)	
Inhalativ	DNEL	0,75 mg/m³ (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)	
		12,3 mg/m³ (Arbeiter) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)	
16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether			
Dermal	DNEL	2,8 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))	
Inhalativ	DNEL	4,9 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))	
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol			
Oral	DNEL	1,6 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))	
		mg/kg bw/Tag (Arbeiter)	
Dermal	DNEL	180 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))	
Inhalativ	DNEL	211 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))	

· PNEC-Werte

25068-38-6 Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700

PNEC 3 μg/l (Frischwasser)

0,3 μg/l (Marin)

PNEC 10 mg/l (Abwasserbehandlungsanlage)
PNEC 0,5 mg/kg dwt (Meerwassersediment)

0,05 mg/kg dwt (Sediment)

0,5 mg/kg dwt (Süßwassersediment)

16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether

PNEC 0,0115 mg/l (Frischwasser) 0,00115 mg/l (Meerwasser)

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

	(Fortsetzung von Seite 5)
PNEC 0,223 mg/kg dwt (Boden)	
0,0283 mg/kg dwt (Sediment)	
0.283 mg/kg dwt (Süßwassersediment)	

CAS-Nr. Bezeichnung des Stoffes % Art Wert Einheit

1330-20-7 Xylol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³ 2(II);DFG, EU, H
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³ Haut
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 870 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 435 mg/m³, 100 ml/m³ H B;
100-41-4 Ethylbenzol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 88 mg/m³, 20 ml/m³ 2(II);DFG, H, Y, EU
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 884 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Haut
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 880 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ H OI B;

· Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900 Kapitel 3.

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 6)

· Atemschutz: Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

> Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz: Schutzhandschuhe DIN/EN 374

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

Dichtschließende Schutzbrille. Augenschutz:

Schutzbrille.

· Körperschutz: Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung

getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose,langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine

Schutzhose geschützt werden.



Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig
Farbe: pigmentiert
Geruch: leicht

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich: 200 °C

· Flammpunkt: >100 °C
· Zündtemperatur: 184 °C

· Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

• Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Dampfdruck bei 20 °C: 0,1 hPa · Dichte bei 20 °C: 1,3 g/cm³

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· Viskosität:

dynamisch bei 20 °C: 36000 mPas

• 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

• 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität

· Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen:

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können

mit fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide

entstehen.

· 10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.5 Unverträgliche

Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

- DF



Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

	erruit.		
· Einstufu	ngsreleva	nte LD/LC50-Werte:	
9003-36-		ethylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane Polymere und ge, MG < 700	
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)	
25068-38	25068-38-6 Propyl-2,2-diphenyl-4,4'-dipropyloxiran-Polymere und Homologe MG<700		
Oral	LD50	30.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)	
16096-31	16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether		
Oral	LD50	>8.500 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>4.900 mg/kg (Ratte)	
Reaktion	Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol		
Oral	LD50	3.523-4.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	12.126 mg/kg (Kaninchen)	
Inhalativ	LC50/4 h	6.350-6.700 mg/l (Ratte)	
Drimäro	· Primära Paizwirkung		

· Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut Verursacht Hautreizungen.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 9)

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

9003-36-5 2,2'-[methylenebis(p-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane Polymere und Homologe, MG < 700

LC50/96h >100 mg/l (Daphnia magna) EC50/96h >100 mg/l (Leucidus idus)

16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether

LC50/96h | 30 mg/l (Leucidus idus) EC50/48h | 47 mg/l (Daphnia magna)

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

EC50/72h 2,2 mg/l (Selenastrum capricornutum) LC50/96h 2,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

NOEC 16 mg/l (Belebtschlamm)

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
· PBT: Nicht anwendbar.
· vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

	(Fortsetzung von Seite 10)			
· Europäischer Abfallkatalog				
08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14.1 UN-Nummer ADR, IMDG, IATA	UN3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbeze	ichnung
ADR	3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOF
	FLÜSSIG, N.A.G. (Epoxidharz)
IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOL
	SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epoxi
	derivates), MARINE POLLUTANT
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOL
	SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epoxi derivates)
	uenvates)
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR	
Klasse	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe u
	Gegenstände
Gefahrzettel	9
IMDG, IATA	
Class	9 Verschiedene gefährliche Stoffe u
	Gegenstände
Label	9
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	no
	Ja
	Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum)

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 11)

· Besondere Kennzeichnung (IATA): Symbol (Fisch und Baum)

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für

den Verwender Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und

Gegenstände

Kemler-Zahl:
 EMS-Nummer:
 Stowage Category

· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

· ADR

· Begrenzte Menge (LQ) 5L

Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000

ml

Beförderungskategorie 3Tunnelbeschränkungscode E

·IMDG

· Limited quantities (LQ) 5L

Excepted quantities (EQ) Code: E1

Maximum net quantity per inner packaging: 30

ml

Maximum net quantity per outer packaging: 1000

mı

· UN "Model Regulation": UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,

FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDHARZ), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der unteren Klasse 200 t

· Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der oberen Klasse 500 t

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 12)

· Nationale Vorschriften:

· Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschq/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

- · Nationale Vorschriften · Arbeitsmedizinische
- Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs) zu veranlassen.

- Sonstige Hinweise
- · **GISCODE** RE1

Auf http://www.wingis-online.de bekommen Sie

Betriebsanweisungen.

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 13)

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung: -

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

Relevante Sätze Die relevanten H-Sätze beziehen sich auf die H-Sätze von den

Rohstoffen und nicht auf die Zubereitung. H- und P-Sätze für die

Zubereitung finden Sie unter Punkt 2. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung
Ansprechpartner: Herr Andreas Barbyer

Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous

Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by

Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH) LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 14)

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2 Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3 STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2 Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr - Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1 Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -Kategorie 3

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert



Seite: 1/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP (B)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Epoxy-Beschichtung

Härter

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS07

· Signalwort Gefahr

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: Benzylalkohol

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 1)

Polyamine-Addukt Isophorondiamin

1,3-Benzoldimethanamin

Gefahrenhinweise H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem

Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/

duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem

Kennzeichnungsetikett).

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

· Zusätzliche Angaben: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die

Gebrauchsanleitung einhalten.

· 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 100-51-6 EINECS: 202-859-9	Benzylalkohol Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332	25-50%
	Polyamine-Addukt Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315	25-50%
CAS: 2855-13-2 EINECS: 220-666-8	Isophorondiamin Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	≥5-<25%
CAS: 1477-55-0 EINECS: 216-032-5	1,3-Benzoldimethanamin Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	≥2,5-<5%

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 2)

CAS: 38640-62-9 Diisopropylnaphthalin-Isomere $\geq 0,25-<1\%$

· zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt

16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Ärztlicher Behandlung zuführen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

• nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
 nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich

Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 3)

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und

Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden (z.B. offene Bauweis, Außenbereich), in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind lüftungstechnische

Maßnahmen erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte

Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter:

Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e:

nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

· Lagerklasse: LGK: 8 A (VCI) Brennbare ätzende Stoffe.

Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 4)

· 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· 8.1 Zu überwachende Parameter

··· =		
· Bestandteile mit ar	· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
100-51-6 Benzylalk	ohol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³ 2(I);DFG, H, Y, 11	
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³ H SSc;	
2855-13-2 Isophoro	ndiamin	
MAK (Deutschland)	als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.llb	
1477-55-0 1,3-Benz	oldimethanamin	
MAK (Deutschland)	als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IV	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 0,1 mg/m³ Langzeitwert: 0,1 mg/m³	
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 0,1 mg/m³	

·	•	H S;	
· DNEL-W	· DNEL-Werte		
100-51-6	Benzy	lalkohol	
Oral	DNEL	4 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))	
		20 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
Dermal	DNEL	8 mg/kg bw/day (Arbeiter (Langzeitwert))	
		40 mg/kg bw/day (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
Inhalativ	DNEL	22 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))	
		110 mg/m³ (Arbeiter (Kurzzeitwert))	
2855-13-	2 Isopl	orondiamin	
Oral	DNEL	0,526 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))	
Inhalativ	DNEL	20,1 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))	
1477-55-	0 1,3-B	enzoldimethanamin	
Dermal	DNEL	0,33 mg/kg bw/day (Arbeiter)	
Inhalativ	DNEL	1,2 mg/m³ (Arbeiter)	
		(Fortestzung auf Saita	

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

	(Fortsetzung von Seite 5))
· PNEC-	Werte	
100-51	-6 Benzylalkohol	1
PNEC	0,527 mg/l (Meerwassersediment)	1
	0,1 mg/l (Meerwasser)	
	1 mg/l (Süßwassersediment)	
PNEC	0,456 mg/kg dwt (Boden)	
	5,27 mg/kg dwt (Süßwassersediment)	
2855-1	3-2 Isophorondiamin	1
PNEC	0,006 mg/l (Meerwasser)	1
	0,06 mg/l (Süßwasser)	
PNEC	0,578 mg/kg dwt (Sediment)	
	5,784 mg/kg dwt (Süßwassersediment)	
1477-5	5-0 1,3-Benzoldimethanamin	1
PNEC	10 mg/l (Kläranlage)	1
	0,009 mg/l (Meerwasser)	
	0,094 mg/l (Süßwasser)	
PNEC	0,045 mg/kg dwt (Boden)	
	0,43 mg/kg dwt (Meerwassersediment)	
	0,43 mg/kg dwt (Süßwassersediment)	

· Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-

licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900 Kapitel 3.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

· Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz: Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 6)

BGR 190 beachten.

· Handschutz: Schutzhandschuhe DIN/EN 374

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/Projekte.pdf

Wir empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe Sol-vex 37-900 von der Firma Ansell GmbH. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen Sol-vex 37-

900 liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

· Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

Schutzbrille.

· Körperschutz: Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung

getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose,langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine

Schutzhose geschützt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: durchscheinend
• Geruch: aminartig

· Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 205 °C

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

	(Fortsetzung von Seite
· Flammpunkt:	>100 °C
· Zündtemperatur:	380 °C
· Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· Explosionsgrenzen: untere: obere:	1,3 Vol % 13,0 Vol %
· Dampfdruck bei 20 °C:	0,1 hPa
· Dichte bei 20 °C:	1,06 g/cm³
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: · 9.2 Sonstige Angaben	nicht bzw. wenig mischbar Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität

· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können mit fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide

entstehen.

· 10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

· 10.5 Unverträgliche

Materialien:

· 10.6 Gefährliche

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

· Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

· Einstufu	ngsrelevante LD/LC50-	Werte:
100-51-6	Benzylalkohol	
Oral	LD50	1.230 mg/kg (Ratte)
	NOAEL 2nd year study	200 mg/kg (Maus)
		200 mg/kg (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

			(Fortsetzung von Seit
Dermal	LD50	2.000 mg/kg (Kaninchen)	
Inhalativ	LC50/4 h	>4.178 mg/l (Ratte)	
2855-13	2 Isophorondiamin		
Oral	LD50	1.030 mg/kg (Ratte)	
	NOAEL	250 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	1.840 mg/kg (Kaninchen)	
		>2.000 mg/kg (Ratte)	
1477-55	0 1,3-Benzoldimetha	namin	
Oral	LD50	1.180 mg/kg (Maus)	
		930 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>3.100 mg/kg (Kaninchen)	
38640-6	2-9 Diisopropylnaph	thalin-Isomere	
Oral	LD50	>4.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>4.000 mg/kg (Ratte)	
	LC50 OECD 403	>5,6 mg/l (Ratte)	

· Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Haut

Augenschäden.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.



Seite: 10/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 9)

ABSCHNITT 12:	Imwelthezo	rene Angahen
ADSCHINI I I L.	DIIIWGIUDGZOL	Jelle Allyabell

· 12.1 Toxizität

12.1 IUXIZ	
· Aquatisch	e Toxizität:
100-51-6 B	Benzylalkohol
IC50/72h	700 mg/l (Algen)
LC50/96h	460 mg/l (Pimephales promelas)
	10 mg/l (Lepomis macrochirus)
2855-13-2	Isophorondiamin
LC50/96h	110 mg/l (Leucidus idus)
EC50	1.120 mg/l (Pseudomonas putida)
EC50/48h	23 mg/l (Daphnia magna)
NOEC	1,5 mg/l (Desmodesmus subspicatus)
	3 mg/l (Daphnia magna)
ErC50/72h	>50 mg/l (Desmodesmus subspicatus)
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin
IC50/72h	12 mg/l (Algen)
EC50/72h	12 mg/l (Scenedesmus subspicatus)
LC50/96h	>100 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
	87,6 mg/l (Oryzias latipes)
EC50/48h	15,2 mg/l (Daphnia magna)
38640-62-9	Diisopropylnaphthalin-Isomere
EC50/72h	0,15 mg/l (Algen)
LC50/48h	1,7 mg/l (Daphnia magna)
EC50/48h	0,16 mg/l (Daphnia magna)
	,i

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach

wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser,

in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar.

PBT: Nicht anwendbar.vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE



Seite: 11/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 10)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

· Europäis	scher Abfallkatalog
08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

· Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie

können dann nach entsprechender Reinigung einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: An	gaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer

· **ADR, IMDG, IATA** UN2735

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

(ISOPHORONDIAMIN, m-Xylylendiamin)

IMDG, IATA AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

(ISOPHORONEDIAMINE, m-

phenylenebis(methylamine))

· 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

· Klasse 8 (C7) Ätzende Stoffe

· Gefahrzettel

· IMDG, IATA

· Class 8 Ätzende Stoffe

· Label

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA |||

14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: no

Nein

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für

den Verwender Achtung: Ätzende Stoffe

• Kemler-Zahl: 80 • EMS-Nummer: F-A, S-B

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 11)

· Segregation groups Acids · Stowage Category A

· Segregation Code SG35 Stow "separated from" SGG1-acids

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

· ADR

· Begrenzte Menge (LQ) 5L

· Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000

ml 3

Ε

5L

· Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode

·IMDG

· Limited quantities (LQ)

Excepted quantities (EQ) Code: E1

Maximum net quantity per inner packaging: 30

ml

Maximum net quantity per outer packaging: 1000

mI

· UN "Model Regulation": UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

(ISOPHORONDIAMIN, M-XYLYLENDIAMIN), 8,

Ш

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

· Nationale Vorschriften:

· Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach

Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/

bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 09.12.2019

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 12)

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

· Nationale Vorschriften · Arbeitsmedizinische Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs) zu veranlassen.

· Sonstige Hinweise

· GISCODE RE1

Auf http://www.wingis-online.de bekommen Sie

Betriebsanweisungen.

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung: -

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 09.12.2019 überarbeitet am: 09.12.2019 Versionsnummer 3

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 13)

· Relevante Sätze H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung · Ansprechpartner: Herr Andreas Barbyer

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses

par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous

Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2 Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr - Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

DF



Seite: 1/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 28.10.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP (A)

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches

Beschichtung Epoxy-Beschichtung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

> Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

Technische Abteilung · Auskunftgebender Bereich:

msds@botament.de

Telefon: +49(0)178 310 10 43 · 1.4 Notrufnummer:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Tel.: 145)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Xi: Reizend

R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

Xi: Sensibilisierend

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

N: Umweltgefährlich

R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch

ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch

Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und 1272/2008

gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/13

(Fortsetzung von Seite 1)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

überarbeitet am: 28.10.2015 Druckdatum: 02.02.2016

Handelsname: UV 2 HP (A)

· Gefahrenpiktogramme

·Signalwort Achtung

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Bisphenol F-Harze (MG<700) Etikettierung:

> Bisphenol A-Harze (MG<700) 1,6-Hexandiglycidylether

· Gefahrenhinweise H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ P261

Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem

Kennzeichnungsetikett).

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat P333+P313

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

· Zusätzliche Angaben: Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 9003-36-5 Bisphenol F-Harze (MG<700) NLP: 500-006-8

Xi R36/38; Xi R43; N R51/53

Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319;

Skin Sens. 1, H317

(Fortsetzung auf Seite 3)

25-50%



Seite: 3/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

überarbeitet am: 28.10.2015 Druckdatum: 02.02.2016

Handelsname: UV 2 HP (A)

		ung von Seite 2
CAS: 25068-38-6 NLP: 500-033-5	Bisphenol A-Harze (MG<700) Xi R36/38; Xi R43; N R51/53	10-<25%
	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	
CAS: 16096-31-4 EINECS: 240-260-4	1,6-Hexandiglycidylether Xi R36/38; Xi R43 R52/53 Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	1-<10%
CAS: 1330-20-7 EINECS: 215-535-7	Xylol (Isomerengemisch) Xn R20/21; Xi R38 R10 Flam. Liq. 3, H226; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315	1-<5%
CAS: 64742-95-6	Lösungsmittelnaphtha Xn R65; Xi R37; N R51/53 R10-66-67 Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic 2, H411;	0,1-<0,5%
	STOT SE 3, H335-H336 Polyacrylat Xi R38-41; N R50/53	0,1-<0,25%
· zusätzl. Hinweise:	Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Irrit. 2, H315 Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist d	lem Ahschn

16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen · nach Einatmen: Für Frischluft sorgen

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. · nach Hautkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem · nach Augenkontakt:

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. · nach Verschlucken:

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 28.10.2015

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 3)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Nicht erforderlich.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur

sicheren Handhabung Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden, in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind

lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte

Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e: nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
Lagerklasse: LGK: 10 (VCI) Brennbare Flüssigkeiten.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 28.10.2015

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 4)

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

7727-43-7 Bariumsulfat (10-<25%)

AGW Langzeitwert: 1,25* 10** mg/m3

2(II);*alveolengängig**einatembar; AGS, DFG

1330-20-7 Xylol (Isomerengemisch) (1-<5%)

AGW Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³

2(II);DFG, EU, H

DNEL-Werte

25068-38-6 Bisphenol A-Harze (MG<700)

Oral	DNEL	0,75 mg/kg bw/Tag (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
Dermal	DNEL	3,6 mg/kg bw/day (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
		8,3 mg/kg bw/day (Arbeiter) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
Inhalativ	DNEL	0,75 mg/m³ (Allgemein) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)
		12,3 mg/m³ (Arbeiter) (Kurzfristig und Langfristig Systemisch)

PNEC-Werte

25068-38-6 Bisphenol A-Harze (MG<700)

PNEC 10 mg/l (Abwasserbehandlungsanlage)

3 μg/l (Frischwasser)

0,3 μg/l (Marin)

0,5 mg/kg dwt (Meerwassersediment)

0,05 mg/kg dwt (Sediment)

0,5 mg/kg dwt (Süßwassersediment)

· Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

1330-20-7 Xylol (Isomerengemisch) (1-<5%)

BGW 1,5 mg/l

Untersuchungsmaterial: Vollblut

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: Xylol

2 a/l

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: Methylhippur-(Tolur-)Säure

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

überarbeitet am: 28.10.2015 Druckdatum: 02.02.2016

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 5)

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-

licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900

Kapitel 3.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· Persönliche Schutzausrüstung:

· Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

> Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Können durch lüftungstechnische Maßnahmen · Atemschutz:

Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

· Handschutz: Schutzhandschuhe.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

http://www.gisbau.de/service/epoxi/epoxi.htm

Wie empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe COMATRIL/S von der Firma COMASEC. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen COMATRIL/S

liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

· Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

· Körperschutz: Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung

getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose, langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

überarbeitet am: 28.10.2015 Druckdatum: 02.02.2016

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 6)

Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine Schutzhose geschützt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig Farbe: pigmentiert · Geruch: leicht

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich: 200 °C >100 °C · Flammpunkt:

184 °C · Zündtemperatur:

· Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Explosionsgefahr:

· Dampfdruck bei 20 °C: 0,1 hPa

· Dichte bei 20 °C: 1,3 g/cm³

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· Viskosität:

dynamisch bei 20 °C: 36000 mPas

· 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität · Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können mit fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und

es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide entstehen.

· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 28.10.2015

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 7)

· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität

· Einstufungsrelevante	LD/LC50-Werte:
------------------------	----------------

9003-36-5 Bisphenol F-Harze (MG<700)

Oral LD50 23800 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50 > 2000 mg/kg (kan)

25068-38-6 Bisphenol A-Harze (MG<700)

 Oral
 LD50
 30000 mg/kg (Ratte)

 Dermal
 LD50
 > 2000 mg/kg (kan)

16096-31-4 1,6-Hexandiglycidylether

Oral LD50 8500 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50 > 4900 mg/kg (Ratte)

· Primäre Reizwirkung:

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenreizung.

· Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 28.10.2015

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 8)

12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung):

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

• 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
• PBT:
• vPvB:
Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

Europäischer Abfallkatalog
 08 00 00 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
 08 01 00 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
 08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können

dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung

zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer

· ADR, IMDG, IATA UN3082

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,

FLÜSSIG, N.A.G. (Epoxidharz)

· IMDG ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epoxide

derivates), MARINE POLLUTANT

· IATA ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epoxide

derivates)

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 28.10.2015

Handelsname: UV 2 HP (A)

14.3 Transportgefahrenklassen	(Fortsetzung von Seite 9
ADR	
Klasse	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Gefahrzettel	9
IMDG, IATA	
Class	9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Label	9
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	no
	Ja Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (IATA):	Symbol (Fisch und Baum)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen i	
Verwender	Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und
	Gegenstände
Kemler-Zahl:	90
EMS-Nummer:	F-A,S-F
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anl	
des MARPOL-Übereinkommens und ge	
IBC-Code	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	5L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1
	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
	Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 100 ml
Beförderungskategorie	3
	Ë
Tunnelbeschränkungscode	
Tunnelbeschränkungscode IMDG	
	5L
IMDG	Code: E1
IMDG Limited quantities (LQ)	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 m
IMDG Limited quantities (LQ)	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 m Maximum net quantity per outer packaging: 1000
IMDG Limited quantities (LQ)	



Seite: 11/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 28.10.2015

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 10)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· Nationale Vorschriften:

· Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten. Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

- · Nationale Vorschriften
- · Arbeitsmedizinische Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs) zu veranlassen.

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 28.10.2015

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 11)

· Sonstige Hinweise

· GISCODE RE1

Auf http://www.wingis-online.de bekommen Sie

Betriebsanweisungen.

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

			itze

Die relevanten R-Sätze beziehen sich auf die R-Sätze von den Rohstoffen und nicht auf die Zubereitung. R- und S-Sätze für die Zubereitung finden Sie unter Punkt 2.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

R10 Entzündlich.

R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R37 Reizt die Atmungsorgane.

R38 Reizt die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

überarbeitet am: 28.10.2015 Druckdatum: 02.02.2016

Handelsname: UV 2 HP (A)

(Fortsetzung von Seite 12)

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung · Ansprechpartner: Hr. Dr. Seltmann

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises

dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International

Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods

by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Flam. Liq. 3: Flammable liquids, Hazard Category 3 Acute Tox. 4: Acute toxicity, Hazard Category 4 Skin Irrit. 2: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 2

Eye Dam. 1: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 1 Eye Irrit. 2: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 2

Skin Sens. 1: Sensitisation - Skin, Hazard Category 1

STOT SE 3: Specific target organ toxicity - Single exposure, Hazard Category 3

Asp. Tox. 1: Aspiration hazard, Hazard Category 1

Aquatic Acute 1: Hazardous to the aquatic environment - AcuteHazard, Category 1

Aquatic Chronic 1: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard.

Category 1

Aquatic Chronic 2: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard,

Category 2

Aquatic Chronic 3: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard,

Category 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert



Seite: 1/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: UV 2 HP (B)

 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Epoxy-Beschichtung

Härter

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49(0)178 310 10 43

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Tel.: 145)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

C; Ätzend

R34: Verursacht Verätzungen.

Xn: Gesundheitsschädlich

R20/22: Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

Xi; Sensibilisierend

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

· Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch

ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch

Firmenangaben.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

· Gefahrenpiktogramme

(Fortsetzung von Seite 1)



CHOOT

· Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung:

Benzylalkohol Polyamine-Addukt Isophorondiamin

1,3-Benzoldimethanamin

· Gefahrenhinweise H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht

einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem

Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/

duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

· Zusätzliche Angaben: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die

Gebrauchsanleitung einhalten.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

•	Get	fähr	liche	Inha	ltsstoffe:	
---	-----	------	-------	------	------------	--

CAS: 100-51-6	Benzylalkohol	25-50%
EINECS: 202-859-9	Xn R20/22	
	Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332	-

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

	Polyamine-Addukt	25-50%
	Xi Ř38-41	
	Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315	
CAS: 2855-13-2	Isophorondiamin	10-<25%
EINECS: 220-666-8	C R34; Xn R21/22; Xi R43	
	R52/53	
	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox.	
	4, H312; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
040.4477.55.0	····=	4 .50/
CAS: 1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin	1-<5%
EINECS: 216-032-5	C R34; Xn R20/22; Xi R43 R52/53	
	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox.	
	4, H332; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3,	
	H412	
CAS: 38640-62-9	Diisopropylnaphthalin-Isomere	0,1-<1%
EINECS: 254-052-6	N R51/53	,
Reg.nr.: 01-2119565150-48-0000	Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic 2, H411	
zusätzl. Hinweise: D	Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist den	n Abschn

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Ärztlicher Behandlung zuführen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

· nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich

Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 3)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden, in Räumen ohne Luftaustausch (z.B. geschlossene Räume, Tiefgaragen) sind

lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Kap.8). Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte

Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

Langsam anmischen, dabei Mischbehälter teilabdecken. Beim

Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen.

Technisches Merkblatt und Praxisleitfaden der BGBau für den

Umgang mit Epoxidharzen beachten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

· Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweis

e: nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 4)

· Lagerklasse: LGK: 8 A (VCI) Brennbare ätzende Stoffe.

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

100-51-6 Benzylalkohol (25-50%)

MAK vgl.Abschn.llb

2855-13-2 Isophorondiamin (10-<25%)

MAK als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.llb

1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin (1-<5%)

MAK als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IV

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.llb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-

licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900

Kapitel 3.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· Persönliche Schutzausrüstung:

· Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz: Können durch lüftungstechnische Maßnahmen

Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden oder sind Räume nicht technisch belüftbar, muss Atemschutz getragen werden: In nicht belüftbaren Räumen Kombinationsfilter A1-P2 (braun/weiss) verwenden. Bei zu erwartendem Sauerstoffmangel umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit

BGR 190 beachten.

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

· **Handschutz:** Schutzhandschuhe.

(Fortsetzung von Seite 5)

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Hilfe für die Wahl der Handschuhe finden Sie auf der Internetseite

http://www.gisbau.de/service/epoxi/epoxi.htm

Wie empfehlen zum Beispiel die Schutzhandschuhe COMATRIL/S von der Firma COMASEC. Die Durchbruchzeit der Schutzhandschuhe finden Sie unter Punkt 8 "Durchdringungszeit

des Handschuhmaterials".

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Durchbruchzeiten von den Schutzhandschuhen COMATRIL/S

liegen etwa bei 8h.

Für alle anderen Handschuhe gilt:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

· Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

· Körperschutz: Für Arbeiten mit Epoxidharzen sollte passende Schutzkleidung

getragen werden. Zusätzlich zur normalen Arbeitskleidung (lange Hose,langärmeliges Hemd oder T-Shirt) können je nach Tätigkeit Einweg-Overalls, Schürzen, Überzieher, Ärmelschoner o.ä. notwendig sein. Unbedeckte Hautstellen sind so weit wie möglich zu vermeiden, auch bei heißem Wetter. Wenn bei den Arbeiten gekniet wird, sollte der Unterschenkelbereich durch eine

Schutzhose geschützt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: durchscheinend • Geruch: aminartig

· Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich: 205 °C

· Flammpunkt: >100 °C

· Zündtemperatur: 380 °C

· Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 6)

· Explosionsgrenzen:

· Dampfdruck bei 20 °C:

 untere:
 1,3 Vol %

 obere:
 13,0 Vol %

Dichte bei 20 °C: 1,06 g/cm³

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

• 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

0,1 hPa

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität · Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen Insbesondere größere Mengen angemischten Materials können mit

fortschreitender Polyaddition ohne Verarbeitung heiß werden und es können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide entstehen.

· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Redingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.5 Unverträgliche Materialien:

Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

	· Einstufu	ngsrelevante LD/LC50-	-Werte:
	100-51-6	Benzylalkohol	
Γ	01	1.050	4000

Oral LD50 1230 mg/kg (Ratte)

NOAEL 2nd year study 200 mg/kg (Maus, mouse)

200 mg/kg (Ratte) >4178 mg/l (Ratte)

2855-13-2 Isophorondiamin

Inhalativ LC50/4 h

Oral LD50 250 mg/kg (Ratte)

1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin

Oral LD50 930 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 >3100 mg/kg (Kaninchen)

· Primäre Reizwirkung:

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 7)

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenschäden.

· Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin

EC50/48h | 16 mg/l (Daphnia magna)

IC50/72h | 12 mg/l (Algen)

LC50/96h >100 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

· 12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach

wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in

Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar.

• **vPvB**: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE



Seite: 9/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

Europäischer Abfallkatalog
 08 00 00 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
 08 01 00 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
 08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

· Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können

dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung

zugeführt werden.

· 14.1 UN-Nummer

· **ADR**, **IMDG**, **IATA** UN2735

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· **ADR** 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

(ISOPHORONDIAMIN, m-Xylylendiamin)

· IMDG, IATA AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

(ISOPHORONEDIAMINE, m-

phenylenebis(methylamine))

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR

· Klasse 8 (C7) Ätzende Stoffe

· Gefahrzettel 8

· IMDG. IATA

· Class 8 Ätzende Stoffe

· Label 8

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA |||

· 14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: no Nein

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Achtung: Ätzende Stoffe

Kemler-Zahl:
EMS-Nummer:
Segregation groups

80
F-A,S-B
Acids

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

überarbeitet am: 04.01.2016 Druckdatum: 02.02.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

	(Fortsetzung von Seite
· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	
· ADR · Begrenzte Menge (LQ) · Freigestellte Mengen (EQ)	5L Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 100 ml 3
· Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode	S E
· IMDG · Limited quantities (LQ) · Excepted quantities (EQ)	5L Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 m Maximum net quantity per outer packaging: 100 ml
· UN "Model Regulation":	UN2735, AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G (ISOPHORONDIAMIN, m-Xylylendiamin), 8, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http:// bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/

bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des

Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden.

Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt

arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

Druckdatum: 02.02.2016 überarbeitet am: 04.01.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 10)

Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

- · Nationale Vorschriften
- · Arbeitsmedizinische Vorschriften

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach

- G(26): Atemschutzgeräte

zu veranlassen.

Bei Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege sind Vorsorgeuntersuchungen nach

- G(24): Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs) zu veranlassen.

Sonstige Hinweise

· GISCODE

RE1

Auf http://www.wingis-online.de bekommen Sie Betriebsanweisungen.

. 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

Relevante Sätze H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

R20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
(Fortsetzung auf Seite 12)

DE



Seite: 12/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACh-Verordnung)

überarbeitet am: 04.01.2016 Druckdatum: 02.02.2016

Handelsname: UV 2 HP (B)

(Fortsetzung von Seite 11)

R21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.

R34 Verursacht Verätzungen.

R38 Reizt die Haut.

Gefahr ernster Augenschäden. R41

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R43

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung · Ansprechpartner: Hr. Dr. Seltmann

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises

dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International

Transport of Dangerous Goods by Rail) ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods

by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Acute Tox. 4: Acute toxicity, Hazard Category 4

Skin Corr. 1B: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 1B Skin Irrit. 2: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 2 Eye Dam. 1: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 1

Skin Sens. 1: Sensitisation - Skin, Hazard Category 1

Asp. Tox. 1: Aspiration hazard, Hazard Category 1

Aquatic Chronic 2: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard,

Category 2
Aquatic Chronic 3: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard,

Category 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

DE